

12 Abwärmenutzung

Pos. 12.1 Abwärmenutzung

Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu bauen bzw. zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der Energiebedarf für Beleuchtung, Beheizung und Betrieb der Anlage ergibt sich aus der Nutzung der Anlage zur Energieerzeugung.

Die eingesetzte Technik entspricht dem Stand der Technik.

Die bestehenden Betriebsabläufe auf der Anlage werden nicht verändert.

An dem bestehenden Wärmekonzept werden keine Änderungen vorgenommen.